

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 16.

Freitag, den 24. Februar

1882.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke **R o s s e n** betr.

In Bezug auf das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke **R o s s e n** wird nach Maßgabe von § 61, der Ersatz-Ordnung Folgendes bekannt gemacht:
Es kommen zur Musterung

den 23. März dieses Jahres

von Vormittags 8 Uhr an

die Gestellpflichtigen aus der **Stadt Kommasch** sowie aus **sämmtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Kommasch** im **Nathhause zu Kommasch;**

den 24. März dieses Jahres

von Vormittags 8 Uhr an

die Gestellpflichtigen aus der **Stadt Wilsdruff** und aus **sämmtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff** im **Gasthose zum Adler in Wilsdruff;**

den 25. März dieses Jahres

von Vormittags 9 Uhr an

die Gestellpflichtigen aus den Städten **Rossen** und **Siebenlehn** sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Rossen**:
Augustusberg, Abend, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkensdorf, Choren-Toppshädel, Deutschenbora und Dittmannsdorf

im **Gasthose zum deutschen Hause in Rossen**

und

am 27. März dieses Jahres

von Vormittags 9 Uhr an

aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Rossen**:

Elgersdorf, Gölscha, Gohla, Gotthelfsfriedrichsgrund, Gruna mit Illendorfer Lehden, Hirschfeld, Hörschen, Hohentanne, Jikendorf, Karcha, Rabenberg, Kleffig, Kreiße, Leichen, Lüttenhagen, Maltitz, Markwitz, Mergenthal, Mühschwitz, Niedereula, Nostitz, Oberena, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnwitz, Priesen, Radewitz, Raufitz, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saulitz, Schrebitz, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Woltau, Zella und Zetta mit Gallschütz

ebenfalls im **Gasthose zum deutschen Hause in Rossen.**

Die sämmtlichen zur Bestellung verpflichteten Mannschaften, ingleichen diejenigen Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks **Rossen**, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den vorgedachten Musterungsterminen, zu Vermeidung der in § 24, der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachteile aufgefordert.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit an der Bestellung behindert sind, haben bis zum Musterungstermine ärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Diese sind von der Polizeibehörde zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Stadträthe, Stadtgemeinderäthe und Gemeindevorstände haben die bei demselben zur Stammrolle angemeldeten und in ihrem Orte gestellpflichtigen Mannschaften zu den Musterungsterminen gemäß § 61, der Ersatz-Ordnung rechtzeitig vorzuladen und für deren pünktliche Bestellung Sorge zu tragen.

Auch haben sich die Herren **Gemeindevorstände** behufs etwaiger Auskunftserteilung mit einzufinden.

Zum

Loosungstermin

für die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1862, ingleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelooft haben, ist

der 28. März dieses Jahres

Vormittags 9 Uhr

im **Gasthose zum deutschen Hause in Rossen**

bestimmt worden und wird den Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei Anrufung im Loosungsorte nicht anwesend sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber im Musterungstermine selbst in der gehörigen Form anzubringen und durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen. Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in der Regel zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden ist. Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer erwerbsunfähiger Angehöriger angebracht werden, so haben sich die Letzteren in der Regel und soweit möglich, vor der Ersatz-Commission mit einzufinden.

Die Herren **Gemeindevorstände** haben diejenigen Gestellpflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhörung derselben nicht eingefunden haben.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission sowie gegen die Entscheidung der Ober-Ersatz-Commission an die Ober-Rekrutierungs-Behörde müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung für publicirt anzusehen ist, unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse kann sich im Musterungstermin **freiwillig** zum Dienstetritte melden.

Militärpflichtige, welche sich **freiwillig** zu einer **vierjährigen** activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, erlangen die Vergünstigung, daß sie anstatt 5 Jahre nur 3 Jahre in der Landwehr zu dienen haben und in der Regel zu Reserveübungen nicht herangezogen werden.

Wer als 4-jährig Freiwilliger bei der Cavallerie einzutreten beabsichtigt, hat die Einwilligung des Vaters bez. Vormundes beizubringen.

Meissen, am 20. Februar 1882.

Der Civil-Vorsitzende der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks **Rossen**.
v. Hoffe.

Bekanntmachung,

die Zurückstellung von Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve I. Classe wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse betr.

Die Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks **Rossen** wird im Anschluß an das diesjährige Musterungsgeschäft über etwaige An-